

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 24. April 1992

79. Stück

206. Verordnung: Änderung der Studienordnung Verfahrenstechnik

207. Kundmachung: Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 2 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung verfassungswidrig war

### 206. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung Verfahrenstechnik geändert wird

Auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Verfahrenstechnik (Studienordnung Verfahrenstechnik), BGBl. Nr. 248/1991, wird wie folgt geändert:

1. In der Promulgationsklausel wird der Klammerausdruck „(TechStG 1990)“ durch „(Tech-StG 1990)“ ersetzt. Nach der Wortfolge „Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz“ wird „(AHStG)“ eingefügt.

2. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Studienrichtung Verfahrenstechnik ist an der Technischen Universität Wien und an der Technischen Universität Graz unter Bedachtnahme auf die in § 1 AHStG und in § 1 Tech-StG 1990 genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

(2) An der Technischen Universität Wien sind folgende Studienzweige einzurichten:

- a) Apparate-, Anlagen- und Prozeßtechnik;
- b) Chemieingenieurwesen.

(3) An der Technischen Universität Graz sind folgende Studienzweige einzurichten:

- a) Anlagentechnik;
- b) Papier- und Zellstofftechnik.“

3. § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 erhalten die Bezeichnung Z 3 und 4. § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

„1. Im Studienzweig „Apparate-, Anlagen- und Prozeßtechnik“:

- a) Maschinenbau;
- b) Verfahrenstechnik;
- c) Apparate- und Anlagenbau;
- d) Theoretische Maschinenlehre;
- e) Meß- und Regeltechnik;
- f) Chemische Technologie;
- g) Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen.

2. Im Studienzweig „Chemieingenieurwesen“:

- a) Chemie und Chemische Technologie;
- b) Maschinenbau;
- c) Verfahrenstechnik;
- d) Apparate- und Anlagenbau;
- e) Meß- und Regeltechnik;
- f) Brennstoff- und Energietechnik;
- g) Betriebswirtschaftliche Grundlagen.“

4. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Die zur Erreichung der gemäß Abs. 1 festgelegten Gesamtstundenzahl fehlenden Wochenstunden hat der Studienplan nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen als gebundene Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 2 insbesondere in den Fachgebieten Anlagentechnik, Apparatebau und Mechanische Verfahrenstechnik, Apparate- und Anlagenbau, Maschinenbau, Chemie, Verfahrenstechnik, Bioverfahrenstechnik, Umwelttechnik, Papiertechnik, Zellstofftechnik, Energietechnik und Wirtschaftswissenschaften vorzusehen.“

5. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 4 und 6 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 206/1992 treten mit 1. Oktober 1992 in Kraft.“

Busek

**207. Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 2 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung verfassungswidrig war**

Gemäß Art. 140 Abs. 4 und 5 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. März 1992, G 315/91—17, G 316/91—15, G 335/91—10, dem Bundeskanzler zugestellt am 2. April 1992, ausgesprochen, daß § 2 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung, RGBL. Nr. 96/1868, in der Fassung des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 556/1985, verfassungswidrig war.

Vranitzky

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.